

die Uebnahme solcher Aktien eine Beteiligung bei der Rekonstruktion des Geschäftes bedeutete und deshalb, im Verhältnis zur Annahme von Bargeld, ein gewisses Risiko in sich schloss. Bei der Frage, ob der Genossenschaftsbeschluss die Proportion zwischen den beiden alternativ angebotenen Leistungen richtig, in billiger Abwägung der Stellung und der Interessen beider Kategorien der anspruchberechtigten Genossenschafter (der für die eine und der für die andere Art der Leistung optierenden), festgesetzt habe, handelt es sich um eine Würdigung tatsächlicher Natur und erweist sich — soweit überhaupt den Klägern ein Recht zustehen kann, sich in dieser Beziehung zu beschweren — der angefochtene Entscheid jedenfalls nicht als bundesrechtswidrig. Es liegt auch kein Grund vor, dem die Wertung der Stammanteile betreffenden Aktenvervollständigungsbegehren zu entsprechen. Der Hinweis darauf, dass in die Bilanz pro 31. Dezember 1913 das Genossenschaftskapital noch mit 2,661,000 Fr. eingestellt worden sei, was auf den Stammanteil 750 Fr. ergebe, ist unstichhaltig; denn dieser Bilanzposten wollte nur den damaligen Geschäfts-, nicht den Liquidationswert des Kapitals bezeichnen. Demnach muss der Gesellschaftsbeschluss, wodurch mit der Annahme des Abtretungsvertrages zugleich unter den Genossenschaftern das Verhältnis zwischen den in Bar und den in Aktien zu entrichtenden Liquidationsbetreffnissen geregelt wurde, als für die Kläger verbindlich gelten. Hiemit aber fallen die Ausführungen darüber ausser Betracht, ob allfällig der Baranspruch auf Grund der Bilanzen der neuen Gesellschaft zu werten sei oder ob er, entsprechend einem Befunde, den seinerzeit Kantonalbankdirektor Duttweiler über den damaligen Stand des Geschäftes erstattet hatte, auf 700 Fr. bemessen werden solle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 11. Dezember 1915 in allen Teilen bestätigt.

V. HAFTPFLICHTRECHT

RESPONSABILITÉ CIVILE

25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Mai 1916

i. S. Müller, Kläger, gegen Karrer & Weber, Beklagte.

Haftpflicht bei Berufskrankheiten (Art. 3 FHG). Durch das Zusammenwirken der Beschäftigung in einem haftpflichtigen Betrieb und in einer häuslichen Beschäftigung entstandene Bleikrankheit. Haftpflicht verneint.

A. — Der Kläger war seit 1906 im haftpflichtigen Betriebe der Beklagten beschäftigt und hatte daselbst oft Lötarbeiten, sowie andere Arbeiten, bei welchen er mit Blei in Berührung kam, zu verrichten. Ausserdem führte er solche Arbeiten auch im Auftrag von Drittpersonen, sei es bei sich zu Hause, sei es bei diesen Drittpersonen aus. Im März 1913 erkrankte er an chronischer Bleivergiftung. Nach dem Gutachten der gerichtlichen Experten Prof. Streckeisen und Stähelin in Basel handelt es sich um einen Fall leichter Art, der auf « die kombinierte Wirkung der geschäftlichen und der häuslichen Betätigung mit bleihaltigen Substanzen » zurückzuführen ist. Der Anteil, den jeder einzelne dieser beiden Faktoren an dem Zustandekommen der Vergiftung tatsächlich gehabt habe, sei nicht genau zu bestimmen. Wolle man sie trotz-

dem einigermaßen abschätzen, so dürfte der hierfür massgebende Gesichtspunkt am ehesten noch in den zeitlichen Verhältnissen gefunden werden, d. h. in der grösseren oder geringeren Zeitdauer, welche für die Beschäftigung mit Blei (unabhängig von der Menge) einerseits im Geschäft, anderseits im privaten Leben in Betracht komme. Der geschäftlichen Tätigkeit dürfte nach Lage der Akten somit die Hauptrolle zuzumessen sein; aber auch die häusliche Arbeit sei nicht allzu gering zu achten, und dies um so weniger, als sie unter wesentlich ungünstigeren hygienischen Verhältnissen stattgefunden habe. Bei einer eventuellen zahlenmässigen Berechnung könnte man sogar versucht sein, wegen der erhöhten Intoxikationsgefahr die Dauer der häuslichen Beschäftigung mit Blei doppelt in Anschlag zu bringen gegenüber der geschäftlichen. Es sei wahrscheinlich, dass der Kläger infolge übermässigen Alkoholgenusses seine Gesundheit geschwächt habe. Auch sei möglich, dass er dadurch den Eintritt der Bleivergiftung begünstigt und ihren Verlauf verschlimmert habe. Ein Beweis lasse sich aber dafür nicht erbringen.

B. — Durch Urteil vom 3. März 1916 hat das Obergericht des Kantons Aargau die auf Bezahlung von 5570 Fr. gerichtete Klage abgewiesen, weil es sich nach dem Gutachten der gerichtlichen Experten nicht um eine im Sinne des Art. 3 FHG «ausschliesslich durch den Fabrikbetrieb» verursachte Krankheit handle.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Nach den auf der gerichtlichen Expertise beruhenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat sich der Kläger die Bleivergiftung, an welcher er leidet, durch die «kombinierte Wirkung der geschäftlichen und der häuslichen Betätigung mit bleihaltigen

Substanzen» zugezogen, und es ist nicht bewiesen, dass übermässiger Alkoholgenuss «den Eintritt der Bleivergiftung begünstigt und ihren Verlauf verschlimmert» habe. Zu entscheiden ist daher, ob Erkrankungen infolge längerer beruflicher Beschäftigung mit einem der nach Art. 3 FHG in Betracht kommenden giftigen Stoffe auch dann einen Haftpflichtanspruch begründen, wenn die Beschäftigung mit einem solchen Stoffe nicht nur in haftpflichtigen, sondern ausserdem und gleichzeitig auch in andern Betrieben, insbesondere zu Hause stattgefunden hat.

2. — Der Wortlaut des Art. 3 FHG spricht gegen die Annahme einer Haftpflicht in derartigen Fällen; denn die Ausdehnung der Haftpflicht auf die vom Bundesrat zu bezeichnenden Berufskrankheiten wird daselbst an die Bedingung geknüpft, dass «die Erkrankung . . . ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist». Die angeführte Gesetzesbestimmung ist allerdings (vergl. BGE 27 II S. 18, 32 II S. 601, 35 II S. 30) bereits insofern ausdehnend interpretiert worden, als entschieden wurde, dass die Krankheit nicht ausschliesslich im Betrieb desjenigen Fabrikanten entstanden sein müsse, der vom Erkrankten in Anspruch genommen wird, sondern dass die Haftpflicht grundsätzlich auch dann zu bejahen sei, wenn neben der Beschäftigung in diesem Betrieb noch diejenige in andern haftpflichtigen Betrieben zur Erkrankung beigetragen hat. Diese ausdehnende Interpretation beruhte (vergl. namentlich das erstzitierte Urteil) einerseits auf dem Bestreben, den Inhalt des Art. 3 mit demjenigen des Art. 5 litt. c in Einklang zu bringen (weil Art. 5 litt. c für den Fall des schädlichen Einflusses einer «früheren Gewerbsausübung» nur eine «Reduktion» der Haftpflicht vorsah), — andererseits auf der Erwägung, dass die Haftpflicht nicht durch «äussere, vom Willen des Arbeiters ganz unabhängige Zufälligkeiten», auf welchen der «Wechsel in seinem Anstellungsverhältnisse» beruhen könne, beeinflusst werden dürfe. Weder der eine noch

der andere dieser beiden Gesichtspunkte trifft auf den Fall gleichzeitigen Zusammenwirkens der Beschäftigung in einem haftpflichtigen und einem nicht haftpflichtigen Betriebe zu. Ein Widerspruch zwischen Art. 3 und Art. 5 litt. c besteht hier bei Verneinung des Haftpflichtanspruchs deshalb nicht, weil die neben der Beschäftigung im haftpflichtigen Betrieb in Betracht kommende Mitursache der Krankheit jedenfalls nicht als «frühere Gewerbsausübung» erscheint; andererseits aber handelt es sich dabei auch nicht um «äussere, vom Willen des Arbeiters ganz unabhängige Zufälligkeiten», in Folge deren er (im Sinne von BGE 27 II S. 18) einen «bereits existierenden oder später zur Existenz gelangenden Entschädigungsanspruch» verlieren würde; sondern der Umstand, dass für die Krankheit zwei Mitursachen in Betracht kommen, beruht auf dem freien Willensentschlusse des Ansprechers. Die Gründe, welche für die Ausdehnung der Haftpflicht auf den Fall des sukzessiven Zusammenwirkens zweier oder mehrerer haftpflichtiger Betriebe bei der Entstehung der betreffenden Berufskrankheit sprachen, führen somit nicht auch zu einer Ausdehnung der Haftpflicht auf den Fall des gleichzeitigen Zusammenwirkens der Beschäftigung in einem haftpflichtigen und in einem nicht haftpflichtigen, insbesondere einem häuslichen Betrieb.

3. — Gegen eine solche Ausdehnung sprechen ausserdem noch selbständige Gründe. Vor allem die Erwägung, dass der Inhaber des haftpflichtigen Betriebs kein Mittel besitzt, um die Gefährlichkeit der allfälligen Nebenbeschäftigung seiner Arbeiter in nicht haftpflichtigen, insbesondere häuslichen Betrieben zu vermindern, ja dass er von solchen Nebenbeschäftigungen oft gar nicht einmal Kenntnis erhält. Dazu kommt, dass bei den nicht haftpflichtigen Betrieben auch die staatliche Kontrolle über die Anwendung der durch die Technik gebotenen, gerade gegenüber der Einwirkung schädlicher Stoffe sehr wichtigen Vorsichtsmassregeln fehlt und dass deshalb, wie im vorliegenden Fall die gerichtlichen Experten aus-

drücklich festgestellt haben, insbesondere die häusliche Beschäftigung mit solchen Stoffen besonders gefährlich ist.

4. — Endlich fällt in Betracht, dass die Haftpflichtgesetzgebung grundsätzlich nur gegen die Folgen von Unfällen, nicht auch von Krankheiten Schutz gewährt. Gegenüber diesem Grundsatz erscheint Art. 3 FHG bereits als eine Ausnahmebestimmung. Als solche ist sie nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ohne Not nicht ihrerseits ausdehnend zu interpretieren. Was nun auch, wie ausgeführt wurde, mit Rücksicht auf Art. 5 litt. c eine extensive Auslegung in einer bestimmten Richtung nicht zu vermeiden, und ist infolgedessen das in Art. 3 aufgestellte Erfordernis der «ausschliesslichen» Erzeugung der Krankheit «durch den Betrieb der Fabrik» allgemein auf haftpflichtige Betriebe zu beziehen, so darf doch nicht noch weiter gegangen und von jenem Erfordernis ganz abgesehen werden, wie es dann der Fall wäre, wenn die Haftpflicht auch beim gleichzeitigen Zusammenwirken haftpflichtiger und nicht haftpflichtiger Betriebe bejaht würde.

Vorzubehalten sind lediglich diejenigen Fälle, in denen die Beschäftigung in dem nicht haftpflichtigen Betrieb, insbesondere zu Hause, auf Aufträge zurückzuführen ist, die dem betreffenden Arbeiter vom Inhaber des haftpflichtigen Betriebes selber, also nicht von Drittpersonen erteilt worden sind. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 3. März 1916 bestätigt.